

342

Mittwoch, 26. Februar 1969

Delegation von Bundesaufgaben
bei kriegerischen Einwirkungen;
Rechtliche Ordnung.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 22. November 1967
(Beilage).
Politisches Departement. Mitbericht vom 27. Februar 1968
(Beilage).
Departement des Innern. Mitbericht vom 7. Februar 1968
(Beilage).
Militärdepartement. Mitbericht vom 2. Februar 1968
(Beilage).
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 8. März 1968
(Beilage).
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 6. Februar 1968
(Beilage).
Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom
12. Februar 1968 (Beilage).
Justiz- und Polizeidepartement. Stellungnahme vom 8. Januar 1969
(Beilage).
Politisches Departement. Vernehmlassung vom 27. Januar 1969
(Beilage).
Militärdepartement. Vernehmlassung vom 28. Januar 1969
(Beilage).
Finanz- und Zolldepartement. Vernehmlassung vom 24. Januar 1969
(Beilage).
Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Vernehmlassung vom
21. Januar 1969 (Beilage).
Militärdepartement/KOA. Stellungnahme vom 18. Februar 1969
(Beilage).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Das Justiz- und Polizeidepartement wird beauftragt, eine Vorlage gemäss Variante A auszuarbeiten.
2. Das Vernehmlassungsverfahren über das Delegationsgesetz wird nicht vor Abschluss der parlamentarischen Behandlung der Vorlage über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung eingeleitet.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement (5) zum Vollzug; an die übrigen Departemente zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

SCHMIDT



Ausgeteilt

3003 Bern, den 22. November 1967

An den B u n d e s r a t

Delegation von Bundesaufgaben bei kriegerischen Einwirkungen/
Rechtliche Ordnung

1. Grundlage der Delegationsordnung

Der Bundesrat beschloss am 30. Juni 1961 (geheimer Bundesratsbeschluss betr. Sicherstellung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit des Bundes für den Kriegsfall), bereits im Frieden Vorbereitungen zu treffen, damit die Kantone auch Aufgaben des Bundes übernehmen können, wenn die Bundesinstanzen infolge kriegerischer Einwirkungen ihre Zuständigkeiten nicht mehr selbst ausüben können. (Ziff. 1 des Bundesratsbeschlusses und Ziff. 5 und 6 der gleichzeitig genehmigten Thesen.)

In Ziff. 3 dieses Beschlusses legte der Bundesrat - unter Vorbehalt von Aenderungen - sodann fest, welche Bundesaufgaben in diesem Sinne für die Erfüllung durch die Kantone vorzubereiten sind. Es handelt sich um Aufgaben, die für das Zusammenleben der Bevölkerung auch im Kriegsfall sichergestellt sein müssen, nämlich:

Kirche und Schule, Gesundheit von Mensch und Tier, Geldverkehr, ziviler PTT-Verkehr, Staatliche Versicherungen, Personalwesen, Fürsorge, Bundesbeiträge, Bundessteuern und Zölle, Staatsschutz und Rechtspflege, Behandlung der Ausländer, Bürgerrechtsfragen.

Nicht Gegenstand der Delegationsordnung sind Zivilschutz, Kriegswirtschaft und psychologische Landesverteidigung.

2. Organisation für die Ausarbeitung der Delegationsordnung

Im genannten Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 1961 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit der Oberleitung der beschlossenen Vorbereitungsmaßnahmen. Mit Kreisschreiben vom 4. Juni 1962, ergänzendem Exposé und Anhang wurden die Kantone orientiert. Am 17. April 1963 fand eine Konferenz der Vertreter der Kantone unter dem Vorsitz des Vorstehers des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes statt, an der sie über die Probleme der Delegation von Bundesaufgaben bei kriegerischer Einwirkung aufgeklärt wurden. Zu dieser Konferenz hatten die Kantone mehrheitlich die Staatsschreiber abgeordnet.

In der Sitzung vom 19. April 1963 stellte der Bundesrat die für die Schaffung der Delegationsordnung erforderliche Organisation auf. Dem Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes wurde eine Arbeitsgruppe unterstellt, bestehend aus dem Vizedirektor der Eidgenössischen Militärverwaltung als Vorsitzender, dem Vizekanzler und dem Departementssekretär des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes. Unter der Aufsicht und nach den Weisungen dieser Arbeitsgruppe sollte eine neugeschaffene Zentralstelle für zivile Kriegsvorbereitung die Delegationsordnung ausarbeiten, während für die Bearbeitung der einzelnen Sachgebiete, die im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juni 1961 für die Delegation vorzubereiten sind, aus den Departementen Sachbearbeiter (Beilage Nr. 1) ernannt wurden.

Auch in den Kantonen sind für die einzelnen in Frage stehenden Bundesaufgaben Sachbearbeiter ernannt worden, die unter der Leitung der von den Kantonsregierungen bezeichneten Delegierten für zivile Kriegsvorbereitung für die Abklärung im kantonalen Bereich und für die Zusammenarbeit mit den Sachbearbeitern des Bundes zuständig sind.

3. Die Arbeiten im Rahmen der zivilen Kriegsvorbereitung

Die Massnahmen für die Sicherstellung der Regierungs- und

Verwaltungstätigkeit, die sog. zivile Kriegsvorbereitung, im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juni 1961, können grundsätzlich in zwei Kategorien eingeteilt werden:

- Sicherstellung der Regierungstätigkeit,
- Sicherstellung der Erfüllung der im Bundesratsbeschluss genannten Bundesaufgaben.

Die Sicherstellung der Regierungstätigkeit und der staatlichen Oberleitung muss der zentralen Instanz vorbehalten bleiben. Sie muss durch besondere Massnahmen wie Verlegung, Ordnung einer kriegsbedingten Ersatzwahl, Vorbereitung des Vollmachtenrechts usw. gewährleistet werden.

Die in Frage stehenden Bundesaufgaben (Sachgebiete) können dagegen im Rahmen bundesrechtlicher Vorschriften den Kantonen delegationsweise übertragen werden, sobald die Bundesinstanzen infolge kriegerischer Einwirkungen ausfallen; die dafür erforderliche Delegationsordnung ist Gegenstand des vorliegenden Antrages.

In mehreren Konferenzen der Arbeitsgruppe, der Zentralstelle, der kantonalen Delegierten, der Sachbearbeiter des Bundes und derjenigen der Kantone, wie aber auch der vom Bundesgericht bestellten Kommission, des Präsidenten des Eidgenössischen Versicherungsgerichts und eines Ausschusses der Schweizerischen Nationalbank sind die Voraussetzungen und die Ordnung der Delegation von Bundesaufgaben behandelt worden. Der Idee der Delegationsordnung haben die damit beschäftigten kantonalen Funktionäre, die Vertreter der Eidgenössischen Gerichte und der Schweizerischen Nationalbank Verständnis entgegengebracht und zugestimmt. Auf Grund dieser Konferenzen konnten sodann von der Arbeitsgruppe und der Zentralstelle sowie von den Sachbearbeitern des Bundes die Bestimmungen ausgearbeitet werden, die für die Ordnung der Delegation der genannten Bundesaufgaben erforderlich sind.

4. Problematik der Delegation von Bundesaufgaben

Wenn die Kantone für die Delegation von Bundesaufgaben in Anspruch genommen werden, wird damit nicht eine neue Form der Verwirklichung von Bundesrecht geschaffen, da der Bund ja bereits für verschiedene Aufgaben die Kantone als Organe zur Mitarbeit heranzieht. Bei der Ausarbeitung der Delegationsordnung wurde aber erkannt, dass bei Ausfall einer für die Erfüllung einer Bundesaufgabe zuständigen oberen Bundesstelle (Bundesrat, Departemente) zunächst eine noch bestehende, mit dieser Bundesaufgabe befasste untere Bundesinstanz zu beauftragen wäre (wie z.B. die Abteilungen oder Direktionen der einzelnen Departemente). Erst wenn keine genügend autorisierte zentrale Bundesinstanz mehr tätig sein kann, soll die Delegation an die Kantone wirksam werden. Die Kantone sind angesichts ihrer Eigenschaft als politisch strukturierte Gebietskörperschaften auch durchaus in der Lage, an Bundesstatt öffentliche Aufgaben zu erfüllen.

Man hat sich gefragt, ob für den Fall, dass Bundesinstanzen ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen können, regionale Bundesorgane für die Leitung der Arbeit der Kantone bei der Erfüllung von Bundesaufgaben einzusetzen wären. Diese Lösung hat jedoch den Nachteil, dass

- sie den möglichen Kriegsentwicklungen nicht Rechnung zu tragen vermag;
- sie eine neue Instanz - wenn auch nur für Landesteile - einsetzt, die selbst wiederum infolge kriegerischer Einwirkungen ausfallen kann;
- mit ihr eine Unsicherheit über die Entscheidungsbefugnis und Verantwortung der Kantone verbunden ist;
- damit im Kriegsfall für die Verwirklichung von Bundesaufgaben ein neuartiges, dem politischen und organisatorischen Strukturverhältnis Bund/Kanton fremdes Institut eingesetzt würde.

Diese Lösung erscheint auch als kompliziert, ihre Eignung muss in Frage gestellt werden. Die Erfüllung einer Bundesaufgabe bei Ausfall von Bundesinstanzen lässt sich vielmehr unter Inanspruchnahme der Verantwortung der Kantone sicherstellen, wobei aber die Kan-

tone an die bundesrechtlichen Bestimmungen gebunden bleiben müssen. Um die Aufgaben im Sinne des Bundesrechts und der Gleichbehandlung verwirklichen zu können, ist immerhin, soweit es die Kriegslage gestattet, eine Koordination anzustreben, wofür ein Teil des fachtechnischen Bundespersonals, das rechtzeitig dezentralisiert und verlegt werden müsste, beizutragen hätte.

5. Umfang der Delegation

Im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juni 1961 hat somit die Delegationsordnung eine Regelung zum Zweck, die die Verwirklichung von Bundesaufgaben im sog. Delegationsfall, sicherstellt, d.h. für den Fall, dass die zuständigen Bundesinstanzen infolge kriegerischer Einwirkungen funktionsunfähig sind; dann sollen die noch vorhandenen Bundesstellen und nach ihnen die Kantone die kriegswichtigen Bundesaufgaben erfüllen. Aber auch innerhalb der Kantone können die zentralen kantonalen Instanzen aus den gleichen Gründen ausfallen, so dass für die weitere Sicherstellung der dafür geeigneten Bundesaufgaben auch eine kantonsinterne Delegation an Bezirke und Gemeinden vorgesehen werden muss. Auch kantonale Aufgaben sollten im gleichen Sinne durch kantonsinterne Delegation sichergestellt werden.

Damit aber die in Frage stehenden Bundesaufgaben durch untergeordnete Bundesinstanzen oder durch die Kantone, Bezirke oder Gemeinden überhaupt erfüllt werden können, bedarf es der

- a. Aenderung des materiellen Rechts, soweit dies für die Ordnung der Delegation erforderlich ist;
 - b. Kompetenzübertragungen an Bundesstellen, Kantone, Bezirke oder Gemeinden.
- ad a. Das geltende materielle Recht bedarf, wie in den Besprechungen der Sachbearbeiter des Bundes und derjenigen der Kantone festgestellt worden ist, in einigen Sachgebieten einer Aenderung, vor allem einer Vereinfachung, die es erlaubt, dass die betreffende Aufgabe auch durch andere Instanzen als die

nach geltendem Recht zuständigen Bundesstellen verwirklicht werden kann. Die geltende materielle Ordnung muss für den Delegationsfall durch ergänzende und ändernde Bestimmungen für die praktische Durchführung durch beauftragte Instanzen angepasst werden; so insbesondere die Ordnung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und der Bundessteuern sowie des Militärflichtersatzes.

ad b. Für die Kompetenzübertragung kommt sowohl die vollziehende, die rechtsprechende als auch die gesetzgebende Staatsfunktion in Frage.

Da aber die Gesetzgebung selbst die Bundesaufgaben - gestützt auf verfassungsrechtliche Ermächtigung - festlegt, kann nur diejenige Form der Rechtssetzung für die Delegation in Frage kommen, die sekundäre Rechtssätze (Giacometti, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 774, 803) zum Gegenstand hat, durch die eine bereits gesetzesrechtlich geordnete Materie somit eine nähere normative Regelung erfährt. Es handelt sich um die vollziehende Rechtssetzung der Verordnungsstufe (Vollziehungsverordnung), die dem Bundesrat durch Art. 102, Ziff. 5 BV und durch besondere Ermächtigung in zahlreichen Bundesgesetzen übertragen wird. Eine Delegation dieser Form der Rechtssetzung kann notwendig sein für den Fall, dass der Bundesrat sie nicht mehr selbst ausüben kann.

6. Die Notwendigkeit der rechtlichen Ordnung der Delegation im Frieden

Die Erfüllung einer Bundesaufgabe im Delegationsfall durch eine andere als die nach der geltenden Ordnung zuständige Instanz setzt eine rechtliche Ordnung der Delegation voraus.

Der Bundesrat hat jetzt die Frage zu entscheiden, ob diese Ordnung im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren im Frieden in Kraft gesetzt werden soll, oder ob dazu Vollmachtenrecht zu beanspruchen ist, zu dessen Erlass der Bundesrat in der Regel im staat-

lichen Notstand ermächtigt wird. Die materielle Genehmigung des Entwurfes zum Delegationsgesetz in der so beschlossenen Rechtssetzungsform soll dem Bundesrat in einem späteren Bericht beantragt werden.

Dass es zulässig ist, die Delegationsordnung im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren in Kraft zu setzen, wird in Ziffer 7 dieses Antrages begründet werden.

Obwohl die Delegationsordnung eine Regelung für den Fall des staatlichen Notstandes (Kriegszeiten) zum Gegenstand hat, bestehen folgende Gründe für ihre Inkraftsetzung im ordentlichen Rechtsetzungsweg, wobei aber die Delegation erst wirksam wird, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind:

- Angesichts der modernen Form der Kriegsführung ist es höchst fraglich, ob die Bundesversammlung überhaupt zur Wahl des Oberbefehlshabers der Armee und zur Erteilung von Vollmachten an den Bundesrat zusammentreten kann.
- Wird die Delegationsordnung schon im Frieden in Kraft gesetzt, so verhindert man, dass die Kantone in Zeiten erhöhter Spannung zusätzlich zu allen übrigen dringenden Anordnungen des Bundes, insbesondere kriegswirtschaftlicher Natur, und zusätzlich zu ihren eigenen Aufgaben, mit neuen umfassenden Bundeserlassen überrascht, ja überanstrengt werden. Eine solche Ueberforderung der Kantone in materieller und zeitlicher Hinsicht ist insbesondere in der Landesverteidigungsübung vom Januar 1967 in Erscheinung getreten.
- Allein die Inkraftsetzung der Delegationsordnung im Frieden bietet die Gewähr, dass sich die Kantone auf den Delegationsfall vorbereiten, d.h. die erforderliche Organisation und kantonale Rechtsordnung für die Uebernahme und eventuelle Weiterdelegation von Bundesaufgaben aufstellen bzw. erlassen.
- Nur mit einer Inkraftsetzung der Delegationsordnung im Frieden können die Kantone durch den Bund verpflichtet werden,

ihre Rechtsordnungen für den Delegationsfall rechtzeitig zu erlassen; nur so hat der Bund auch die Möglichkeit, auf die Kantone einzuwirken und sie anzuleiten.

- Der Bund hat bereits verschiedene Sachgebiete, die für den Kriegsfall vorzubereiten sind, im Verfahren der ordentlichen Rechtssetzung geordnet, wie die Kriegswirtschaft und den Zivilschutz. Auch in der Bundesrepublik Deutschland sind die sogenannten Sicherstellungsgesetze (Wirtschafts- Ernährungs- Verkehrs- Wassersicherstellungsgesetz) u.a.m. im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren verabschiedet worden.
- Schliesslich sprechen auch psychologische Gründe für den Erlass der Delegationsordnung im Frieden. Die Bevölkerung darf und soll davon Kenntnis haben, dass wesentliche für ihr Zusammenleben in der staatlichen Gemeinschaft geregelte Sachgebiete auch für den Fall vorbereitet sind, dass die zuständigen Instanzen des Bundes im Kriege nicht mehr tätig sein können.

Auf Grund solcher Ueberlegungen sind die eidgenössischen Räte in den Geschäftsberichten für die Jahre 1964 und 1965 bereits darüber orientiert worden, dass eine Delegationsordnung auf dem Wege des ordentlichen Rechtssetzungsverfahrens vorbereitet wird. Auch alle mit der zivilen Kriegsvorbereitung beschäftigten Organe der Bundesverwaltung und der kantonalen Verwaltungen halten es für notwendig, dass die Delegationsordnung bereits im Frieden erlassen wird.

7. Rechtliche Probleme der Ordnung der Delegation im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren

- a. Die Bundesverfassung enthält keine ausdrückliche Bestimmung, die den Bundesgesetzgeber ermächtigt, für die Bundesaufgaben eine Delegationsordnung für den Fall kriegerischer Einwirkungen auf dem Wege der Bundesgesetzgebung aufzustellen. Die in Art. 103, Abs. 2 BV geordnete Delegation hat nicht die Delega-

tion für den Fall kriegerischer Einwirkungen zum Gegenstand. Aus demselben Grunde könnte die Ordnung der Delegation bei kriegerischen Einwirkungen auch nicht vom Bundesrat gestützt auf Art. 23 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesverwaltung vom 26. März 1914 erlassen werden.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für den Erlass einer Delegationsordnung für den Fall kriegerischer Einwirkungen auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist vielmehr in den Bundeskompetenzen begründenden Artikeln der Bundesverfassung selbst zu suchen; denn sobald der Bund durch die Bundesverfassung zur gesetzesrechtlichen Ordnung eines Sachgebietes zuständig erklärt wird, muss er auch zuständig sein, die Ordnung für die Verwirklichung dieses Sachgebietes zu jeder Zeit, also auch für den Fall bewaffneter Konflikte, auf dem Wege der Gesetzgebung zu erlassen. Eine ausdrückliche Verfassungsvorschrift ist dazu nicht erforderlich.

- b. Auf dem Wege der Gesetzgebung können damit auch die nötigen Abweichungen vom materiellen Gesetzesrecht normiert werden, die für die Verwirklichung einer Bundesaufgabe im Delegationsfall erforderlich sind.

Ist aber ein Sachgebiet verfassungsrechtlich geregelt, können die erforderlichen Abweichungen vom geltenden Verfassungsrecht selbstverständlich nicht auf dem Wege der Gesetzgebung geschaffen werden. Solche Abweichungen müssen auf Verfassungsstufe geregelt werden; da aber eine Verfassungsänderung für die Delegationsordnung im ordentlichen Revisionsverfahren aus politischen Gründen nicht in Aussicht genommen werden kann, muss dafür Vollmachtenrecht beansprucht werden. Dies trifft für die Vorschriften zu, welche für die Erhebung von Bundessteuern im Delegationsfall erforderlich sind, da wesentliche Bestimmungen über die Bundessteuern, (Stempelabgaben, Verrechnungssteuern, Warenumsatzsteuer, Wehrsteuer) auf Verfassungsstufe stehen (Art. 41^{bis}, 41^{ter} BV, sowie Art. 8 der Uebergangsbestimmungen

zur Bundesverfassung).

- c. Die für die Delegation von Bundesaufgaben bei kriegerischen Einwirkungen erforderliche Kompetenzübertragung kann Gegenstand der gesetzesrechtlichen Ordnung sein, sofern nicht verfassungsrechtlich geordnete Kompetenzen entgegenstehen. Unter diesem Vorbehalt können auf dem Gesetzgebungswege auch organisatorische Bestimmungen, d.h. Kompetenznormen aufgestellt werden; denn durch die Gesetzgebung kann auch die Kompetenz der rechtsprechenden und vollziehenden Staatsorgane geregelt werden. Dagegen kann sich die gesetzgebende Instanz nicht selbst die Gesetzgebungskompetenz übertragen. (Burckhardt, Die Organisation der Rechtsgemeinschaft 1944, 203.)

Auf dem Wege der Gesetzgebung können somit gesetzesrechtlich geregelte Vollziehungs- und Rechtssprechungskompetenzen an andere Instanzen übertragen werden, sogar an die Kantone und die Gemeinden. Die Kompetenz des Bundes, Fremde wegen Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Eidgenossenschaft aus dem schweizerischen Gebiet wegzuweisen (Art. 70 BV) und die Rechtssprechungskompetenz der Bundesassisen (Art. 112 BV) sind dagegen Gegenstand verfassungsrechtlicher Ordnung und könnten deshalb für den Delegationsfall nicht auf dem Gesetzgebungsweg delegiert werden.

Auch die Gesetzgebungskompetenz selbst kann, sofern es sich um sekundäre Rechtssätze handelt, durch die gesetzgebende Instanz an andere Instanzen übertragen werden (Burckhardt, Kommentar, 667/8; Giacometti, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 801, 803; Bundesgerichtsentscheide aus den Jahren 1962, 88 I 33, und 1966, 92 I 45). Art. 7 des Rechtskraftgesetzes vom 12. März 1948 verlangt, dass die Uebertragung der Kompetenz zum Erlass von sekundären Rechtssätzen an die Dienstabteilungen der Departemente und damit sinngemäss auch an die Kantone, Bezirke und Gemeinden gesetzesrechtlich angeordnet wird; dieser Vorschrift trägt Art. 1 des Entwurfes zum Delegationsgesetz Rechnung. Das auf

diese Weise zur sekundären Rechtssetzung ermächtigte Organ ist auch zuständig, im Rahmen der Ermächtigung von der gesetzesrechtlichen Regelung abzuweichen (BGE 88 I 33), was in Art. 2 des Entwurfes zum Delegationsgesetz für den Erlass der Ausführungsvorschriften durch den Bundesrat noch ausdrücklich angeordnet wird.

8. Form der gesetzesrechtlichen Ordnung

- a. Wird der Erlass der Delegationsordnung im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren beschlossen, so sind im Gesetz die Voraussetzungen und der Umfang der Delegation zu ordnen. Die für die einzelnen Bundesaufgaben erforderlichen Bestimmungen werden angesichts der vielen Einzelheiten, die zu regeln sind, gesetzestechnisch zweckmässigerweise in einer Vollziehungsverordnung zum Delegationsgesetz zusammengefasst. Die Ermächtigung des Bundesrates zum Erlass der Vollziehungsverordnung ist in Art. 12, Abs. 2 des Entwurfes zum Delegationsgesetz enthalten. Damit und in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzesentwurfes wird der Bundesrat, dem Zweck des Delegationsgesetzes entsprechend, beauftragt und ermächtigt, die für die Erfüllung von Bundesaufgaben im Delegationsfall erforderlichen Vorschriften zu erlassen, die
- das geltende materielle Recht über die einzelnen Sachgebiete ergänzen oder auch davon abweichende Vorschriften enthalten,
 - Kompetenzübertragungen anordnen.
- b. Ausser der Vollziehungsverordnung bedarf es aber noch weiterer Bundesratsbeschlüsse, die mit dem Zwecke des Delegationsgesetzes in Zusammenhang stehen; z.B. für:
- Festlegung der Beträge der Renten und Beiträge der AHV/IV/EO;
 - Einführung des Identitätsausweises für die Bevölkerung zum Bezug der Leistungen AHV/IV/EO;
 - Statut des Bundespersonals.

c. Ausführungsbestimmungen zur Delegationsordnung haben auch die Kantone zu erlassen, damit die Erfüllung der delegierten Bundesaufgaben im Kantonsgebiet sichergestellt ist. Es kann sich dabei um allgemein verbindliche, generell-abstrakte Normen handeln, die auf dem Wege der ordentlichen kantonalen Rechtssetzung aufgestellt werden müssten. Dem Sinn und Zweck der Delegationsordnung entsprechend sollen die Kantonsregierungen durch das Delegationsgesetz (Art. 11, Abs. 2) aber ermächtigt werden, die erforderlichen Bestimmungen auf dem Verordnungswege in Kraft zu setzen (Giacometti, Bundesstaatsrecht, 122, 124, 126; Fleiner, Bundesstaatsrecht, 423, und Fleiner, Bundesstaatliche und gliedstaatliche Rechtsordnung in "Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer", 1929, 14; BGE 53 I 297).

d. Da im Delegationsfall auch Bundesaufgaben an die Kantone delegiert werden müssen, die Gegenstand geltender verfassungsrechtlicher Regelung sind (Bundessteuern, Wegweisung nach Art. 70 BV, Kompetenz der Bundesassisen), muss die gesetzesrechtliche Delegationsordnung für diese Bundesaufgaben durch eine Ordnung auf Verfassungsstufe (Vollmachtenerlass) ergänzt werden.

Die Delegationsordnung besteht demnach aus:

- a. einem Bundesgesetz (Beilage Nr. 2)
- b. einer Vollziehungsverordnung (Beilage Nr. 3)
- c. Bundesratsbeschlüssen
- d. einem Vollmachtenerlass des Bundesrates (Beilage Nr. 4)

9. Inhalt der gesetzesrechtlichen Ordnung

Da der Bundesrat zunächst nur über die Rechtsform der Delegationsordnung (ordentliches Rechtsetzungsverfahren oder Vollmachtenrecht) entscheiden soll, nicht aber über die materielle Genehmigung der vorgeschlagenen gesetzesrechtlichen Ordnung der Delegation, verzichten wir auf eine eingehende Darstellung des Inhaltes des Delegationsgesetzes. Zu der in Art. 12, Abs. 2 des Gesetzes entwurfes angeordneten Einführung eines Identitätsausweises für die

gesamte Bevölkerung, ist indessen bereits im Rahmen dieses Antrages eine materielle Erläuterung erforderlich. Die Leistungen der Sozialversicherungszweige (AHV/IV/EO usw.) können im Delegationsfall durch die Poststellen, gestützt auf einen durch die Gemeindezweigstellen ausgegebenen Bezugsschein, nur entrichtet werden, wenn sich die Anspruchsberechtigten über ihre Identität ausweisen können. Die Abgabe eines Identitätsausweises ist damit eine notwendige Voraussetzung für die Sicherstellung der Leistungen der Sozialversicherungszweige. Die Rechtsgrundlage für die Einführung des Identitätsausweises ist die verfassungsrechtlich statuierte Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Ordnung der verschiedenen Sozialversicherungszweige.

In der Vollziehungsverordnung werden die einzelnen für die Delegationsordnung vorgesehenen Sachgebiete abschnittsweise geordnet. Die Vollziehungsverordnung liegt in der Form einer ersten Zusammenfassung der Bestimmungen über die bereits bearbeiteten Bundesaufgaben vor. Die Entwürfe zur Vollziehungsverordnung und zu einem Vollmachtenerlass des Bundesrates werden dem vorliegenden Antrag in unvollständiger oder nicht bereinigter Fassung im Sinne einer vorläufigen Orientierung beigegeben.

Den Delegierten der Kantone für zivile Kriegsvorbereitung wie auch den Sachbearbeitern des Bundes ist der Gesetzesentwurf seinerzeit zugestellt worden. Die vorliegende Fassung trägt den eingetroffenen Vernehmlassungen nach Möglichkeit Rechnung.

10. Weiteres Vorgehen

Wenn der Bundesrat dem hier beantragten ordentlichen Rechtssetzungsverfahren für die Ausarbeitung und die Inkraftsetzung der Delegationsordnung zustimmt, wäre gleichzeitig das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zu beauftragen, eine Botschaft zuhanden der eidgenössischen Räte auszuarbeiten und mit dem Gesetzesentwurf den Departementen, dem Bundesgericht und dem Eid-

genössischen Versicherungsgericht sowie den Kantonen zur Vernehmlassung vorzulegen. Der Entwurf zur Vollziehungsverordnung wäre im Sinne einer Orientierung beizugeben. Nachher hätte der Bundesrat abschliessend Stellung zu nehmen.

Damit die eidgenössischen Räte bei der Behandlung des Delegationsgesetzes über den Umfang der Delegationsordnung und ihre Auswirkungen ins Bild gesetzt werden können, wäre mindestens den parlamentarischen Kommissionen von der Vollziehungsverordnung (in einer weiteren Bearbeitung) Kenntnis zu geben.

Sollte der Bundesrat sich unserem Hauptantrag Ziff. 1 nicht anschliessen und sich nicht für den Weg der ordentlichen Rechtssetzung entscheiden, sondern den Vollmachtenweg wählen, so wäre das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zu beauftragen, eine vollmachtenrechtliche Ordnung auszuarbeiten (Eventualantrag).

11. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird beantragt:

1. Die Delegation von Bundesaufgaben bei kriegerischen Einwirkungen wird auf dem Wege der ordentlichen Rechtssetzung geordnet.
2. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird beauftragt,
 - a. einen Botschaftsentwurf an die eidgenössischen Räte auszuarbeiten;
 - b. Gesetzesentwurf und Botschaftsentwurf gleichzeitig den Departementen, den Eidgenössischen Gerichten sowie den Kantonen zur Vernehmlassung vorzulegen;
 - c. dem Bundesrat zu berichten und endgültig Antrag zu stellen.

Eventualantrag

1. Die Delegation von Bundesaufgaben bei kriegerischen Einwirkungen wird gestützt auf Vollmachtenrecht geordnet.

- 15 -

2. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird beauftragt,
- a. die erforderlichen Entwürfe zu Vollmachtenerlassen auszuarbeiten;
 - b. die Entwürfe zu den Vollmachtenerlassen den Departementen, den Eidgenössischen Gerichten sowie den Kantonen gleichzeitig zur Vernehmlassung vorzulegen;
 - c. dem Bundesrat zu berichten und Antrag zu stellen.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

L. von Moos.

Beilagen:

- Verzeichnis der Sachbearbeiter des Bundes/Nummernverzeichnis der Sachgebiete (Beilage Nr. 1)
- Entwurf zum Delegationsgesetz, November 1967 (Beilage Nr. 2)
- Vollziehungsverordnung, unvollständige, nicht bereinigte Zusammenfassung, November 1967 (Beilage Nr. 3)
- Bundesratsbeschluss über die Delegation von Bundesaufgaben bei kriegerischen Einwirkungen (Vollmachtenerlass), nicht bereinigte Zusammenfassung, November 1967 (Beilage Nr. 4)
- Zusammenfassung des vorliegenden Antrages

Geht zum Mitbericht an die Departemente

Protokollauszug

zum Vollzug an das EJPD (5 Expl.)

zur Kenntnisnahme an

- die übrigen Departemente (je 1 Expl.)
- das Schweizerische Bundesgericht (1 Expl.)
- das Eidgenössische Versicherungsgericht (1 Expl.)
- die Mitglieder der Arbeitsgruppe für zivile Kriegsvorbereitung (je 1 Expl.)

p.B.51.20.12.- DZ/gb

Bern, den 27. Februar 1968.

AUSGETEILTM i t b e r i c h t

zum Antrag des Justiz- und Polizeidepartements vom 22. November 1967 betreffend Delegation von Bundesaufgaben bei kriegerischen Einwirkungen / Rechtliche Ordnung.

In seinem Antrag vom 22. November 1967 schlägt das Justiz- und Polizeidepartement vor, die Delegation von Bundesaufgaben bei kriegerischen Ereignissen auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung zu ordnen und demgemäss das Justiz- und Polizeidepartement mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Botschaft zu betrauen. Aus den nachstehend genannten Gründen kann das Politische Departement diesem Antrag nicht zustimmen; es vertritt vielmehr die Auffassung, dass diese Frage im Sinne des Eventualantrages des Justiz- und Polizeidepartements auf dem Wege des Vollmachtenrechtes zu lösen und dass dieses mit der Ausarbeitung der entsprechenden Vollmachtenbeschlüsse zu betrauen sei.

Die vom Justiz- und Polizeidepartement in Aussicht genommene Delegationsordnung erstreckt sich nicht auf die eigentliche Regierungstätigkeit, sondern umfasst wichtige Verwaltungsaufgaben der Bundesbehörden, die bei Unmöglichkeit der Sicherstellung durch die eidgenössischen Behörden an die Kantone delegiert werden sollen. Die in den Zuständigkeitsbereich des Politischen Departements fallenden aussenpolitischen Aufgaben würden somit von einer Delegationslösung nicht betroffen, sodass unser Departement hinsichtlich seines materiellen Geschäftskreises nicht unmittelbar berührt ist; deshalb hat auch das Politische Departement an den Vorarbeiten für eine Delegationsordnung nicht mitgewirkt.

Dagegen hatte der Rechtsdienst des Politischen Departements noch vor Aufnahme der eigentlichen Vorbereitungsarbeiten Gelegenheit, auf die grundsätzliche Problematik einer weitgehen-

den Delegation von Bundesaufgaben an die Kantone hinzuweisen. Wir bestreiten keineswegs, dass die in Aussicht genommene Delegation von Bundesaufgaben an die Kantone unter Umständen ein geeignetes Mittel zur Sicherstellung der Verwaltungstätigkeit im Kriegsfall darstellen kann; sie ist aber keine Patentlösung, und es sind ohne weiteres Fälle denkbar, in denen eine solche Delegation weder praktisch möglich noch politisch erwünscht erscheint. Man wird vielmehr in jedem einzelnen Fall prüfen müssen, nicht nur welche Aufgaben tatsächlich übertragen werden können, sondern auch ob eine solche Uebertragung überhaupt möglich und sinnvoll ist.

Unsere Bedenken richten sich aber weniger gegen die Idee der Delegation an sich, umso mehr als die nunmehr vom Justiz- und Polizeidepartement vorgelegte Fassung so elastisch ausgestaltet ist, dass die jeweilige Delegationslösung ohne weiteres der besonderen Krisenlage angepasst werden kann. Problematisch erscheint uns in erster Linie, ob wirklich im vorliegenden Falle der normale Gesetzesweg beschritten werden soll.

Für eine solche gesetzliche Lösung würde einmal sprechen, dass eine rechtlich saubere Lösung an sich zu begrüssen wäre, und dass sie vor allem den grossen Vorteil hätte, dass die Kantone auf Grund einer bereits im Frieden erlassenen gesetzlichen Regelung auch mit rechtlichen Mitteln zum Mitmachen angehalten werden könnten.

Diesen an sich nicht bestrittenen Vorteilen stehen nun aber ganz gewichtige Nachteile gegenüber. Die vorgesehene Lösung ist für den äussersten Notfall gedacht, in dem die Bundesbehörden die ihnen übertragenen Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können. Es stellt sich aber generell die Frage, ob dieser äusserste Notfall überhaupt gesetzlich normiert werden kann. Es ist wohl kein Zufall, dass auch die Bundesverfassung diesen Extremfall nicht regelt, und dass auch die Erteilung der Kriegsvollmachten verfassungsrechtlich gar nicht vorgesehen ist. Bei allem Verständnis für die Erfordernisse des Rechtsstaates darf nie vergessen werden, dass sich der Extremfall letzten Endes rechtlich nicht erfassen lässt.

Neben diese grundsätzlichen Bedenken treten aber solche politischer Natur. Im Kriegsfall sollte der Bundesrat, der als oberstes ziviles Exekutivorgan die Hauptverantwortung für die Erhaltung der Unabhängigkeit der Schweiz trägt, alles tun, um seine Autorität zu stärken und alles unterlassen, was seine zentrale Autorität schwächen könnte. Wenn der Bund auch normalerweise auf die absolute Loyalität und Bundestreue der Kantone und ihrer Regierungen rechnen kann, so sind doch Fälle denkbar, in denen es gefährlich wäre, sich abzeichnende zentrifugale Tendenzen der Kantone durch Uebertragung wichtiger Bundesaufgaben an sie noch zu begünstigen.

So wichtig die zu delegierenden Verwaltungsaufgaben des Bundes sein mögen, so sehr muss doch betont werden, dass sie im Extremfall gegenüber der primären Regierungstätigkeit in den Hintergrund zu treten haben. Diese primären Regierungsaufgaben können nur der Bundesrat bzw. die Armee oder andere Bundesorgane wahrnehmen; eine Delegation an die Kantone kommt weder praktisch noch politisch in Frage.

Jede gesetzliche Regelung hat notwendigerweise etwas Starres an sich. Zwar würde das vorgesehene Bundesgesetz den Bundesrat lediglich unter bestimmten Umständen zur Delegation ermächtigen. Die Delegation würde somit nicht automatisch stattfinden. Allein auf Grund der gesetzlichen Ordnung würden die Kantone sich doch weitgehend nicht nur praktisch, sondern auch psychologisch auf diesen Delegationsfall vorbereiten. Damit würde sich der Bundesrat schon in Friedenszeiten weitgehend für die im Extremfall zu treffende Massnahme festlegen. Gerade dies erscheint uns aber nicht ungefährlich, umso mehr als heute weniger denn je vorausgesehen werden kann, in welche Situation wir im Kriegsfall hineingeraten können.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass zwar auf dem Gebiet der Kriegswirtschaft eine Delegation von Aufgaben an die Kantone vorgesehen ist. Obwohl auf kriegswirtschaftlichem Gebiet sowohl politisch als praktisch die Verhältnisse wesentlich überblickbarer sind als hinsichtlich der weit heterogeneren

übrigen Bundesaufgaben, wurde doch auch hier durchaus zu Recht der Vollmachtenweg in Aussicht genommen.

Schliesslich weisen wir noch darauf hin, dass es nicht unproblematisch wäre - wir erinnern in diesem Zusammenhang vor allem an die Kriegslage in Vietnam und den Gefahrenherd im Nahen Osten -, in den eidgenössischen Räten und damit in aller Öffentlichkeit eine Vorlage zur Diskussion zu stellen, die im Ausland leicht zu falschen Schlüssen führen könnte, sei es in bezug auf die Beurteilung der Weltlage durch den Bundesrat, sei es im Hinblick auf die in Aussicht genommenen Delegationsmassnahmen, die im Ausland leicht Zweifel am Willen zur Aufrechterhaltung einer zentralen Bundesgewalt aufkommen lassen könnten. Auch dieser Aspekt spricht für eine diskrete Vorbereitung auf dem Vollmachtenweg.

Wenn das Politische Departement deshalb, wie bereits erwähnt, die Beschreitung des ordentlichen Gesetzgebungsweges aus den dargelegten Gründen ablehnen muss, so widersetzt es sich in keiner Weise den weiteren Vorarbeiten im Hinblick auf einen möglichen Delegationsfall. Dies führt uns dazu, den "Eventualantrag" des Justiz- und Polizeidepartements zu unterstützen.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

I.1.22/67 - Dy/lj

3003 Bern, 7. Februar 1968

An den B u n d e s r a tM i t b e r i c h t

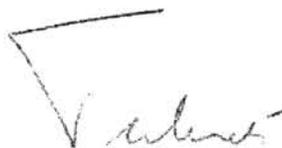
des Eidg. Departements des Innern zum Antrag des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 22. November 1967 betreffend die rechtliche Ordnung der Delegation von Bundesaufgaben bei kriegerischen Einwirkungen

Wir stimmen dem Hauptantrag des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, die Delegation von Bundesaufgaben bei kriegerischen Einwirkungen auf dem Wege der ordentlichen Rechtssetzung zu ordnen, grundsätzlich zu, weil wir der Auffassung sind, dass für eine so umfassende und weitreichende Regelung, die verschiedene Rechtsgebiete betrifft, der Weg der ordentlichen Gesetzgebung angezeigt erscheint. Es scheinen uns weder rechtliche (Verfassungsgrundlage) noch tatsächliche Gründe (Notstandssituation, besondere Dringlichkeit) vorzuliegen, die eine Vollmachtenregelung notwendig machen würden. Dabei müssen wir lediglich die Frage offen lassen, ob allenfalls rein politische Gründe für eine Lösung im Sinne des Eventualantrages auf Grund des Vollmachtenrechtes sprechen würden. Für eine Regelung auf dem Wege der ordentlichen Rechtssetzung sprechen sich mit Nachdruck das Bundesamt für Sozialversicherung und das Eidg. Gesundheitsamt aus, die wir mit Rücksicht auf ihr sachliches Interesse an dieser Frage konsultiert haben. Das Bundesamt für Sozialversicherung weist im besondern darauf hin, dass eine rechtzeitige, auf klarer Rechtsgrundlage beruhende Vorbereitung der Delegation für die Sozialversicherung von grosser Bedeutung sei, da die

- 2 -

Vorbereitungsaufgaben sich bis auf die Gemeindestufen erstrecken. Auch die Einführung eines eidgenössischen Identitätsausweises für die gesamte Bevölkerung, die nicht nur den Bedürfnissen der AHV im Kriegsfall dient, sondern ebenso im Interesse des Zivilschutzes und der wirtschaftlichen Kriegsfürsorge liegt, sollte auf Grund einer gesetzlichen Regelung durchgeführt werden.

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'V. ...', written below the typed text of the department.

000.2/67

3003 Berne, le 2 février 1968

DISTRIBUEAu Conseil fédéralDélégation de tâches de la Confédération en cas de guerreRapport joint
du département militaire

concernant la proposition du département
de justice et police du 22 novembre 1967

Le département militaire admet le principe de la délégation aux cantons ou aux communes de certaines tâches de la Confédération si, par suite de faits de guerre, les autorités fédérales compétentes ne sont plus en mesure de les exercer. Il reconnaît également la nécessité de certains préparatifs dès le temps de paix.

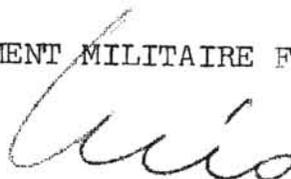
La question aujourd'hui posée par le département de justice et police concerne la manière appropriée de conférer une base légale aux mesures envisagées. Nous pensons qu'il ne faut pas se faire trop d'illusions sur l'efficacité de certaines d'entre elles. La guerre frappe aujourd'hui si durement que l'exécution de telle ou telle tâche pourrait être aussi compromise à l'échelon local qu'à l'échelon fédéral. D'autre part, vu leur caractère exceptionnel, les délégations devraient rester du domaine du droit d'exception et faire l'objet d'une ordonnance fondée sur les pouvoirs extraordinaires du Conseil fédéral. Le moment ne nous paraît pas choisi de soumettre un projet de loi à ce sujet au parlement.

- 2 -

Il convient aussi d'éviter tout ce qui pourrait faire accroire que le Conseil fédéral entend se dérober à ses tâches.

De toute façon, la décision du Conseil fédéral devrait être ajournée jusqu'au moment où il aura à se prononcer sur le projet de loi concernant l'organisation de la direction de la défense nationale. Peut-être pourrait-on introduire dans cette loi une disposition qui servirait pour le moins de base légale à certains préparatifs à faire dès le temps de paix.

DEPARTEMENT MILITAIRE FEDERAL:

A handwritten signature in cursive script, appearing to be 'Luis', written in dark ink.

3003 Bern, den 8. März 1968

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Delegation von Bundesaufgaben
bei kriegerischen Einwirkungen /
Rechtliche Ordnung

M i t b e r i c h t

des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes
zum Antrag des Eidg. Justiz- und Polizeidepar-
tementos vom 22. November 1967

Das Finanz- und Zolldepartement kann sich nur dem Eventualantrag
(vollmachtenrechtliche Regelung) anschliessen.

Es ist unbestritten, dass Vorbereitungen zur Sicherstellung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit im Kriegszustand getroffen werden sollen. Wir halten es aber für ausgeschlossen, das Vorgehen in Krisenlagen zum voraus auf dem Gesetzesweg gewissermassen "programmieren" zu wollen. Die vorliegenden Entwürfe zu einem Gesetz und einer Verordnung zeigen deutlich die Nachteile: Der Zwang zur Vollständigkeit bedingt eine den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr angemessene Detailregelung. Der Ausfall der zentralen Staatsführung bedeutet eine derartige Katastrophe, dass dabei eine ganze Reihe heute als kriegswichtig bezeichneter Funktionen von selber wegfallen und auch auf dem Delegationsweg nicht mehr wahrgenommen werden könnten. Es lässt sich bei der geringen Ausdehnung unseres Territoriums und den furchtbaren Wirkungen moderner Waffen schwer einsehen, wie gleichzeitig die oberste Staatsführung ausfallen kann und nachgeordnete Körperschaften noch in der Lage wären, beispielsweise Medizinalprüfungen durchzuführen. Was beim Unmöglichwerden einer zentralen Leitung noch delegiert werden soll

- 2 -

und delegiert werden kann, hängt von der konkreten Situation ab. Für eine Normierung auf dem Gesetzesweg besteht übrigens umsoweniger Anlass, als so lange wie irgend möglich an der zentralen Staatsführung festzuhalten sein wird, während ein Gesetz, das diesen Extremfall zum voraus regeln will, in der Öffentlichkeit leicht den Eindruck hervorrufen könnte, der Bundesrat werde in einer Krisenlage bald einmal auf die Wahrnehmung der ihm zufallenden Aufgaben verzichten wollen.

Nach unserer Auffassung geht es darum, einzelne, auf lebenswichtige Fragen beschränkte Noterlasse wohl vorzubereiten, aber erst nach den Bedürfnissen konkreter Lagen auf dem Vollmachtenweg in Kraft zu setzen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



Roger Bonvin

850.1

Ausgeteilt

Delegation von Bundesaufgaben
 bei kriegerischen Einwirkungen;
Rechtliche Ordnung.

M i t b e r i c h t

zum

Antrag des Justiz- und Polizeidepartements
 vom 22. November 1967.

Dem Bundesrat wird die grundsätzliche Frage zum Entscheid unterbreitet, ob die vorgesehene Delegationsordnung auf dem Wege der ordentlichen Rechtssetzung oder gestützt auf das Vollmachtenrecht erlassen resp. vorbereitet werden soll. Das Justizdepartement gelangt zum Schluss, dass das ordentliche Rechtssetzungsverfahren zu wählen sei, wobei es auf S.7/8 des Antrages verschiedene Gründe aufführt, die für dieses Vorgehen und nicht für einen Vollmachtenbeschluss sprechen sollen. Zu diesen Argumenten ist folgendes zu bemerken:

- a. Wenn ein Zusammentritt der Bundesversammlung zur Erteilung von Vollmachten an den Bundesrat wegen der kriegerischen Ereignisse nicht mehr möglich ist, so kann der Bundesrat seine Beschlüsse gestützt auf Art.102 BV erlassen. Das gilt in gleicher Weise für die Kriegswirtschaft wie für die Delegationsordnung.
- b. Wird eine Delegationsordnung gestützt auf Vollmachtenrecht vorbereitet, so müssen natürlich die Kantone nach der vorsorglichen Genehmigung durch den Bundesrat auch orientiert und dokumentiert werden. Im weitern wäre dahin zu wirken, dass sie die notwendigen Vorbereitungen treffen. Es liegen gleiche Verhältnisse vor wie bei der Kriegswirtschaft. Ein besonderes Ueberraschungsmoment ist nicht gegeben.
- c. Die Kriegswirtschaft ist im ordentlichen Recht nicht geordnet, vielmehr sind die materiellen Bestimmungen hiefür alle in den vorbereiteten Vollmachtenbeschlüssen enthalten. Einzig die kriegswirtschaftliche Schattenorganisation ist auf Grund des Kriegsvorsorgegesetzes gebildet worden.

Gewichtige Nachteile, die gegen eine Ordnung gestützt auf Vollmachtenrecht sprechen würden, bestehen nicht. Auch bei blosser Vorbereitung eines vollmachtenrechtlichen Beschlusses könnten die Kantone angehalten werden, die notwendigen Vorbereitungen zu treffen. Im weitern ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Delegationsordnung

- 2 -

in Gesetzesform doch noch ein Vollmachtenbeschluss für die auf Verfassungsebene geregelten Sachgebiete erforderlich wäre (vgl. Antrag Ziff. 7 b). Die Delegationsordnung besteht nach den Darlegungen des Justizdepartements aus einem Bundesgesetz, einer Vollziehungsverordnung, Bundesratsbeschlüssen und einem Vollmachtenerlass (Ziff. 8 d). Diese Aufteilung beeinträchtigt die Uebersicht. Bei der Abstützung auf Vollmachtenrecht wäre ein einziger BRB erforderlich.

Für beide möglichen Lösungen können positive und negative Gründe vorgebracht werden. Die Frage, welche der beiden gewählt werden soll, ist weitgehend politischer und psychologischer Natur. In diesem Zusammenhang ist auch darüber zu befinden, ob es zweckmässig ist, eine solche Angelegenheit, die ja nur einen geringen Teil der Vorbereitungen für einen Kriegsfall betrifft, vor das Parlament zu bringen.

Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement



3003 Bern, den 12. Februar 1968

An den Bundesrat

Delegation von Bundesaufgaben
bei kriegerischen Einwirkungen,
rechtliche Ordnung

M i t b e r i c h t

zum

Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes
vom 22. November 1967

Aus dem Arbeitsbereich unseres Departementes kommt für eine Delegation öffentlicher Aufgaben im Falle kriegerischer Einwirkungen nur der zivile PTT-Verkehr in Frage.

Für diesen ist aber bereits eine dezentralisierte bundeseigene Organisation vorhanden, so dass eine Delegation von Aufgaben nur an diese untergeordneten Stellen und nicht an die Kantone notwendig werden kann.

Wir sind daher an der Frage der Rechtsform dieser Delegation nicht direkt interessiert.

Immerhin scheinen uns die Argumente des Volkswirtschaftsdepartementes in seinem Mitbericht vom 6. Februar 1968 für eine Gleichstellung der Rechtsgrundlagen, für die Ordnung der Kriegswirtschaft und für die Delegation von Bundesaufgaben sehr erwägenswert.

EIDG. VERKEHRS- UND
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Gnägi

3003 Bern, 8. Januar 1969

Ausgeteilt

Nicht für die Presse

An den Bundesrat

Delegationsgesetz

Stellungnahme des EJPD zu den Mitberichten der Departemente
(EPD vom 27.2.1968, EDI vom 7.2.1968, EMD vom 2.2.1968,
EFZD vom 8.3.1968, EVD vom 6.2.1968, EVED vom 12.2.1968)
zum Antrag des EJPD vom 22.11.1967 betr.

Delegation von Bundesaufgaben bei kriegerischen Einwirkungen/
Rechtliche Ordnung.

In Ausführung des Beschlusses des Bundesrates vom 30. Juni 1961 über die Sicherstellung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit des Bundes für den Kriegsfall unterbreitete das EJPD dem Bundesrat am 22. November 1967 den Antrag, die Delegation von Bundesaufgaben bei kriegerischen Einwirkungen auf dem Wege der Gesetzgebung zu ordnen. In einem Eventualantrag wurde die Regelung auf dem Vollmachtenwege erwähnt. In seinem Antrag legte das EJPD eingehend die Gründe dar, weshalb die ordentliche Rechtssetzung den Vorzug verdient.

Demgegenüber schlug das EMD in seinem Antrag vom 29. März 1968 über die totale Landesverteidigung vor, die gesetzliche Grundlage für die Delegation in einer Zusatzbestimmung im Bundesgesetz über die Leitungsorganisation und den Rat der Gesamtverteidigung (Leitungsorganisationsgesetz) zu schaffen, hielt dann aber diesen Vorschlag in seiner Stellungnahme vom 1. Mai 1968 zu den Mitberichten der Departemente nicht mehr aufrecht.

Mit Ausnahme des EDI haben sich die Departemente für die vollmachtenrechtliche Regelung ausgesprochen.

In den Mitberichten des EPD und des EFZD wurden aber auch grundsätzliche Bedenken gegen die vom Bundesrat seinerzeit festgelegte Konzeption der Delegation von Bundesaufgaben bei kriegerischen Einwirkungen erhoben.

1. Konzeption der Sicherstellung von Bundesaufgaben durch Delegation

a. Die Delegationsordnung hat zum Zweck, durch eine Vereinfachung der von ordentlichen Bundesorganen im Frieden zu besorgenden Aufgaben andere Instanzen (nachgeordnete Bundesinstanzen, Kantone, Gemeinden) in die Lage zu versetzen, anstelle von verhinderten ordentlichen Organen zu handeln und deren Aufgaben weiterzuführen. Die Delegationsordnung legt also keinesfalls rezeptmässig und für bestimmte Notfälle einzelne zu treffende Massnahmen von vornherein fest (EPD, EFZD); sie dient vielmehr zur Sicherstellung staatlicher Funktionen und staatlicher Leistungen (z.B. Leistungen der Sozialversicherungswerke) in Notfällen, die durch kriegerische Einwirkungen entstanden sind. Die Weiterführung öffentlicher Aufgaben durch andere Organe erst im Notfall regeln zu wollen (EPD, EFZD), erscheint fragwürdig. Ohne eingehende Vorbereitung für ihre Uebertragung könnten die meisten Bundesaufgaben überhaupt nicht mehr wahrgenommen werden; besonders umfassender Vorbereitungen bedarf es, um z.B. die Aufgaben der Sozialversicherungszweige, der Militärversicherung, der eidg. Steuerverwaltung durch andere Organe weiterführen zu können.

Selbst wenn das Land noch nicht in eigentliche Kriegshandlungen einbezogen wäre, könnten Aktionen und Ereignisse, wie Sabotage, Unterbrechung der Verbindungen, die zuständigen Bundesstellen hindern, ihre Aufgaben zu erfüllen. Man kann sich vorstellen, welche psychologischen Auswirkungen auf die Bevölkerung entstehen müssten, wenn z.B. die Sozialversicherungswerke, insbesondere die Militärversicherung mit ihren zentralen Auszahlungen, nicht mehr fortgesetzt werden könnten. Die für die Delegationsordnung gewählte Konzeption erlaubt, dank ihrer Elastizität (EPD), sowohl beim Ausfall von Bundesstellen als auch bei Unterbruch der Verbindungen zu einem Landesteil die für die Weiterführung der Bundesaufgaben erlassenen Bestimmungen je einzeln oder gesamthaft nach Notwendigkeit anzuwenden.

- b. Bei der Ausarbeitung der Delegationsordnung durch die verschiedenen Bundesstellen und die kantonalen Organe hat sich gezeigt, dass die Uebernahme öffentlicher Aufgaben durch andere Instanzen bei Verhinderung der zuständigen Bundesstellen rechtlich normiert und praktisch durchgeführt werden kann.
- c. Die Annahme, dass die Uebertragung von Bundesaufgaben an die Kantone zentrifugale Tendenzen innerhalb dieser begünstigen könnte (EPD), lässt sich kaum vertreten. Der Entschluss eines Kantons, sich der Bundesgewalt zu entziehen, wird nicht davon abhängig sein, dass ihm Bundesaufgaben übertragen sind. Eher ist zu befürchten, dass ohne eine auf Gesetz beruhende Ordnung jeder Kanton, sobald die Bundesbehörden ihre kriegswichtigen Aufgaben nicht mehr erfüllen können, nach eigenem Gutdünken und ohne Rücksicht auf das Ganze handelt.
- d. Der weitere gegenüber der Delegationsordnung erhobene Einwand, dass sie zu einer Schwächung der Autorität des Bundesrates beitrage (EPD, EMD, EFZD), ist kaum haltbar; auch der Bundesrat dachte, als er im Jahre 1961 die Konzeption für die Sicherstellung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit festlegte, an den durchaus realistischen Fall, dass bei Ausfällen von Bundesinstanzen durch kriegerische Einwirkungen andere Organe an deren Stelle handeln müssen.
- e. Die Aktionsunfähigkeit der Bundesorgane bedeutet noch nicht, dass auch die Behörden der Kantone und Gemeinden die entsprechenden Aufgaben nicht erfüllen könnten (EFZP).
- f. Im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 6. Juni 1966 über die Konzeption der militärischen Landesverteidigung wird als Ziel der Verteidigungsmassnahmen die Behauptung eines grossen Teiles des schweizerischen Territoriums und der politischen Eigenart des Landes genannt. Dieser Zielsetzung widerspricht der Verzicht auf die Heranziehung der Behörden der Kantone und der Gemeinden für die Erfüllung von Bundesaufgaben.

g. Die Kantone sind übrigens mehrfach darüber orientiert worden (Kreisschreiben des Bundesrates, Konferenzen), dass sie zur Fortführung von Bundesaufgaben herangezogen werden sollen, wenn die Bundesbehörden dazu nicht mehr in der Lage wären.

2. Gesetzliche oder vollmachtenrechtliche Regelung

- a. Bedenken, dass eine Inkraftsetzung der Delegationsordnung auf dem Wege der ordentlichen Rechtssetzung im Auslande zu falschen Schlüssen über die Beurteilung der Weltlage durch den Bundesrat führen müsste (EPD), könnten gegenüber jeder Massnahme der Gesamtverteidigung erhoben werden (Zivilverteidigungsbuch, Kriegsvorsorgegesetz, Leitungsorganisationsgesetz, Zivilschutz). Sie dürfen nicht dazu führen, dass man auf den Erlass solcher Gesetze überhaupt verzichtet.
- b. Die Delegationsordnung könnte allerdings gestützt auf Vollmachten oder auf Notrecht, was der Bundesrat selbst in Anspruch nimmt, zu gegebener Zeit erlassen und den Kantonen schon in der Friedenszeit im Sinne einer Orientierung zugestellt werden (EVD). Damit würden die Kantone aber nicht verpflichtet, ihrerseits die erforderlichen Vorbereitungen (Zuständigkeitsordnung, kantonsinterne Delegation) bereits im Frieden zu treffen; auch fehlte ihnen die Rechtsgrundlage für kantonale Regelungen. Für die jetzige Entscheidung ist das massgeblich.
- c. Die kantonalen Organe für zivile Kriegsvorbereitung haben sich mit Ausnahme derjenigen der Kantone Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen und Thurgau für die gesetzesrechtliche Regelung ausgesprochen; im Kanton Waadt wird auch die andere Lösung offen gelassen. In den Kantonen Zürich, Luzern, Freiburg und Neuenburg haben die kantonalen Delegierten für zivile Kriegsvorbereitung von sich aus die Frage ihrer Regierung vorgelegt; auch hier neigt man zur gesetzesrechtlichen Regelung.

- d. Der Gedanke, die Delegation in Anlehnung an die Kriegswirtschaft ausschliesslich auf dem Vollmachtenwege ordnen zu wollen (EPD, EVD), verkennt, dass die Delegationsordnung mehrere und heterogene Bundesaufgaben, die bereits im Frieden erfüllt werden, zum Gegenstand hat; mit der Delegationsordnung wird nicht ein in sich geschlossener Aufgabenbereich, der erst im Kriegsfall aktuell wird, geregelt. Uebrigens wird auch die Organisation der Kriegswirtschaft gesetzesrechtlich normiert.
- e. Eine vom Bundesrat in Friedenszeiten erlassene Delegationsordnung kann nicht auf Art. 102 BV abgestützt werden (EVD), weil die Delegation von gesetzlich geregelten Bundesaufgaben ihrerseits eine Regelung auf Gesetzesstufe verlangt.
- f. Im Bericht des Generalstabschefs vom November 1967 über die Landesverteidigungsübung von 1967, für welche die Delegationsordnung als in Kraft gesetzt angenommen wurde, wird deren Erlass durch Gesetz bereits im Frieden vorgeschlagen. Die eidgenössischen Räte wurden mit den Geschäftsberichten für die Jahre 1964 - 1967 über die beabsichtigte gesetzesrechtliche Regelung der Delegationsordnung in Kenntnis gesetzt.

3. Vereinfachte Variante zum Delegationsgesetz

- a. In unserem seinerzeitigen Hauptantrag vom 22. November 1967 schlugen wir vor, die Delegationsordnung, inbegriffen die für den Delegationsfall selbst bestimmten Vorschriften für die einzelnen Bundesaufgaben, bereits in der Friedenszeit auf dem Wege der ordentlichen Rechtssetzung (Gesetz mit Vollziehungsverordnung) zu erlassen. Da die Delegation von Bundesaufgaben, die auf Verfassungsstufe geordnet sind (wie Wegweisung von Fremden, Zuständigkeit der Bundesassisen, Bundessteuern), nicht auf dem Gesetzgebungswege normiert werden kann, musste

dafür eine ergänzende vollmachtenrechtliche Regelung vorbehalten werden (Seite 9, lit. b und Seite 10, lit. c, unseres Antrages vom 22. November 1967).

Auf Grund der weiteren Bearbeitung der Delegationsordnung ver-
zichten wir nunmehr auf unseren damaligen Eventualantrag (aus-
schliesslich vollmachtenrechtliche Regelung); diese Lösung ver-
mag für die Vorbereitung der Delegation nicht zu genügen; wir
verweisen auf Ziff. 2, lit. b und c, dieser Stellungnahme und
auf die Seiten 7 und 8 des Antrages vom 22. November 1967. Den
seinerzeitigen Hauptantrag halten wir nunmehr als Alternativan-
trag B aufrecht.

- b. Nach einer weiteren, seit unserer Antragsstellung bearbeiteten, vereinfachten Variante der Delegationsordnung sind mit Gesetz und Vollziehungsverordnung nur diejenigen Vorschriften in Kraft zu setzen, die in der Friedenszeit für die Vorbereitung der Delegation erforderlich sind. Die Vorschriften, die erst im Delegationsfall wirksam sein müssen, werden der notrechtlichen Regelung (Vollmachtenrecht oder Notrecht des Bundesrates) vorbehalten, wobei für jede Bundesaufgabe je ein selbständiger Notrechtserlass vorbereitet würde. In diesen Notrechtserlassen wären Vorschriften enthalten, wie sie in dem noch nicht bereinigten Entwurf vom November 1967 zu einer Vollziehungsverordnung normiert sind, den wir unserem Antrag vom 22. November 1967 beigelegt hatten. Die Inkraftsetzung dieser Notrechtserlasse muss aber auch für den Fall sichergestellt sein, dass weder die Bundesversammlung dem Bundesrat Vollmachten zu erteilen in der Lage ist, noch der Bundesrat selbst notrechtliche Anordnungen treffen kann.

Die vereinfachte Variante hat zur Folge, dass in der Friedenszeit nicht schon eine Gesetzgebung in Kraft gesetzt wird, deren Wirksamkeit bis zum Eintritt des Delegationsfalles aufgeschoben wäre. Immerhin stehen auf verschiedenen Gebieten heute schon Vorschriften in Kraft, die erst im Falle des aktiven Dienstes wirksam werden, wie

z.B. solche des Zivilschutzes, des Requisitionswesens, des Militärstrafrechts. In der Bundesrepublik Deutschland ist mit den sogenannten Notstandsgesetzen ein umfangreiches Gesetzgebungswerk verabschiedet worden, dessen Wirksamkeit auch erst im Notstand beginnt.

Diese vereinfachte Variante zur Delegationsordnung gemäss beiliegendem Entwurf (Alternative A) trennt konsequent die für die Vorbereitung der Delegation erforderlichen Anordnungen von der für den Delegationsfall selbst geltenden Ordnung, die damit nicht präjudiziert wird.

- c. Die bereits in der Friedenszeit zur Vorbereitung der Delegation zu treffenden gesetzesrechtlichen Anordnungen, wie sie im hier beiliegenden Entwurf (Alternative A) enthalten sind, eignen sich aber nicht zur Zusammenfassung in einen einzigen Gesetzesartikel, der in ein bereits geltendes Bundesgesetz eingefügt würde; Gründe der Gesetzestechnik sprechen dagegen. Ausserdem würde weder ein geltendes Gesetz noch das vorgeschlagene Leitungsorganisationsgesetz die Aufnahme der gesetzesrechtlichen Vorschriften über die Delegation systematisch zulassen. Die Delegation zum Zwecke der Erfüllung von Bundesaufgaben in Kriegszeiten als staatsrechtliche Anordnung besonderer Art rechtfertigt den Erlass eines selbständigen Gesetzes.
- d. Um den Eidgenössischen Räten darzulegen, was mit der Delegationsordnung beabsichtigt wird, müssten ihnen zu gegebener Zeit mit der Botschaft und dem Gesetzesentwurf auch die Entwürfe zur Vollziehungsverordnung und zu den Notrechtserlassen über die verschiedenen für die Delegation vorbereiteten Bundesaufgaben zur vorläufigen Orientierung unterbreitet werden.

4. Anträge

Anstelle der Anträge unter Ziff. 11 unserer Eingabe an den Bundesrat vom 22. November 1967 unterbreiten wir Ihnen zum Entscheid zwei Alternativanträge:

Alternativantrag A (Entwurf Oktober 1968)

1. Der Bundesrat stimmt dem Entwurf zu einem
"Bundesgesetz über die Vorbereitung der Delegation von Bundesaufgaben bei Kriegseinwirkungen"
grundsätzlich zu.
2. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird beauftragt:
 - a. einen Botschaftsentwurf an die Eidgenössischen Räte auszuarbeiten;
 - b. Botschaftsentwurf und Gesetzesentwurf den Departementen, den Eidgenössischen Gerichten sowie den Kantonen zur Vernehmlassung zuzustellen;
 - c. dem Bundesrat hernach die Entwürfe zu Botschaft und Gesetz zur Genehmigung und Weiterleitung an die Eidgenössischen Räte vorzulegen;
 - d. dem Bundesrat Entwürfe zu einer Vollziehungsverordnung und zu Notrechtserlassen über die Delegation der einzelnen Bundesaufgaben zur vorläufigen Orientierung der Eidgenössischen Räte zu unterbreiten.

Alternativantrag B (Entwurf November 1967)

1. Der Bundesrat stimmt dem Entwurf zu einem
"Bundesgesetz über die Delegation von Bundesaufgaben bei kriegerischen Einwirkungen"
grundsätzlich zu.

2. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird beauftragt:
- a. einen Botschaftsentwurf an die Eidgenössischen Räte auszuarbeiten;
 - b. Botschaftsentwurf und Gesetzesentwurf den Departementen, den Eidgenössischen Gerichten sowie den Kantonen zur Vernehmlassung zuzustellen;
 - c. dem Bundesrat hernach die Entwürfe zu Botschaft und Gesetz zur Genehmigung und Weiterleitung an die Eidgenössischen Räte vorzulegen;
 - d. dem Bundesrat Entwürfe zu einer Vollziehungsverordnung und zu notrechtlichen Ergänzungen zur vorläufigen Orientierung der Eidgenössischen Räte zu unterbreiten.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

L. von Moos

Protokollauszug

Zum Vollzug an das EJPD (10 Ex.)

Zur Kenntnisnahme an die übrigen Departemente (je 1 Ex.)

Beilagen:

1. Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Vorbereitung der Delegation von Bundesaufgaben bei Kriegseinwirkungen (Alternative A, Entwurf Oktober 1968)
2. Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Delegation von Bundesaufgaben bei kriegerischen Einwirkungen (Alternative B, Entwurf November 1967)

Bern, den 27. Januar 1969.

p.B.51.20.12.- DZ/gb

AUSGETEILT

V e r n e h m l a s s u n g

des Politischen Departements zur Stellungnahme des Justiz- und Polizeidepartements vom 8. Januar 1969 betreffend Delegationsgesetz.

Das Politische Departement hält in allen Teilen an der in seinem Mitbericht vom 27. Februar 1968 vertretenen Auffassung fest, im Hinblick auf den sogenannten Delegationsfall nicht den Gesetzgebungsweg zu beschreiten.

Wohl nimmt das Justiz- und Polizeidepartement in seinem Bericht vom 8. Januar 1969 zu den im erwähnten Mitbericht des Politischen Departements enthaltenen Argumenten Stellung, ohne aber für seine ablehnende Auffassung überzeugende Gründe aufzuführen. Das gleiche gilt übrigens auch hinsichtlich der Kritik des Justiz- und Polizeidepartementes an den Mitberichten des Volkswirtschaftsdepartementes vom 6. Februar 1968 und des Finanzdepartements vom 8. März 1968; das Politische Departement unterstützt vielmehr die dort geltend gemachten gewichtigen Gründe, die teilweise in Bestätigung, teilweise in Ergänzung unseres Mitberichts vom 27. Februar 1968 gegen die Beschreitung des Gesetzgebungsweges sprechen.

Das Justiz- und Polizeidepartement schlägt zwar in seiner Stellungnahme vom 8. Januar 1969 eine wesentlich vereinfachte Alternative A vor, die jedenfalls allein schon wegen ihrer Straffung der Alternative B vorzuziehen wäre. Für den Fall, dass trotz bisher mehrheitlicher Ablehnung durch die Departemente im Hinblick auf den Delegationsfall der Gesetzgebungsweg in Aussicht genommen würde, schlagen wir im Sinne eines Eventualantrages vor, zunächst einmal das Inkrafttreten der gegenwärtig bei den eidgenössischen Räten liegenden Neuordnung der Leitungsorganisation für die Gesamtverteidigung abzuwarten und die mit dem Delegations-

fall zusammenhängenden Fragen in der Leitungsorganisation einer nochmaligen grundsätzlichen Prüfung unterziehen zu lassen. Dieses Vorgehen würde sich insbesondere deshalb aufdrängen, weil die Alternative A wohl in verschiedener Hinsicht nochmals überdacht werden müsste, weshalb eine Beschlussfassung im jetzigen Zeitpunkt auf jeden Fall verfrüht wäre. Dieser Vorschlag ist übrigens im Gegensatz zu den früheren Vorschlägen des Justiz- und Polizeidepartements auch nicht dem Koordinationsausschuss für zivile und militärische Landesverteidigung zur Begutachtung vorgelegen, obwohl sich dieses Gremium für eine Vorbesprechung besonders eignen würde.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

000.2/67

3003 Berne, le 28 janvier 1969

DistribuéAu Conseil fédéralDélégation de tâches de la Confédération en cas de guerre2e rapport joint
du département militaireconcernant les nouvelles propositions
du département de justice et police du 8 janvier 1969

Dans notre rapport joint du 2 février 1968, nous avons admis le principe de la délégation aux cantons ou aux communes de certaines tâches de la Confédération que les autorités fédérales compétentes ne seraient plus à même d'exercer par suite de faits de guerre. Nous avons cependant souligné que les délégations proprement dites devaient rester du domaine du droit d'exception, la question à résoudre pour le moment étant de créer une base légale aux préparatifs à faire dès le temps de paix.

La variante A proposée aujourd'hui par le département de justice et police répond aux vœux que nous avons exprimés et nous paraît tenir également compte des remarques faites par les autres départements fédéraux. Nous pouvons ainsi nous rallier à cette variante A.

DEPARTEMENT MILITAIRE FEDERAL:



3003 Bern, den 24. Januar 1969

Ausgeteilt

Nicht für die Presse

An den B u n d e s r a tDelegationsgesetzM i t b e r i c h t

des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes
zur Stellungnahme des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 8. Januar 1969 betreffend
Delegation von Bundesaufgaben bei kriegerischen Einwirkungen / Rechtliche Ordnung

In unserem Mitbericht vom 8. März 1968 haben wir uns - gleich wie das Eidg. Politische Departement, das Eidg. Militärdepartement, das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement und das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement - für die vollmachtenrechtliche Regelung ausgesprochen. Nach unserem Dafürhalten enthält die Stellungnahme des antragstellenden Departementes keine ausschlaggebenden Argumente für eine andere Betrachtungsweise.

Das Finanz- und Zolldepartement ist daher nicht in der Lage, einem der beiden Eventualanträge, die auf eine gesetzliche Normierung des Delegationsfalles hinauslaufen, zustimmen zu können.

Wir fragen uns, ob es nicht zweckmässig wäre, das ohnehin nicht vordringliche Geschäft bis zur Verabschiedung der Botschaft über die Gesamtverteidigung zurückzustellen. Damit würde der neu zu schaffende Stab für Gesamtverteidigung in die Lage versetzt, den ganzen Komplex neu zu überdenken.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT


Celio

A 40.2.0

3003 Bern, den 21. Januar 1969

An den BundesratDelegationsgesetzStellungnahme zu den neuen Anträgen des Justiz- und Polizeidepartementes vom 8. Januar 1969

Der Alternativantrag A trägt den Bedenken Rechnung, die von verschiedener Seite im Gebrauchsverfahren vorgebracht worden sind. Wir stimmen seiner Variante zu.

Der Alternativantrag B deckt sich mit dem ursprünglichen Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes. Er ging u.E. zu sehr in Einzelheiten ein.

EIDG. VERKEHRS- UND
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Bonvin

000.2/67

3003 Bern, den 18. Februar 1969

AusgeteiltNicht an die PresseAn den B u n d e s r a t

Delegationsgesetz; Stellungnahme des KOA zum Antrag des Justiz- und
Polizeidepartements vom 22. November 1967 bzw. 8. Januar 1969 und
zu den Mitberichten der Departemente

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 5. Februar 1969 be-
schlossen, den KOA zu beauftragen, sich zum Antrag des JPD vom 22. No-
vember bzw. 8. Januar 1969 und zu den Mitberichten der Departemente
zu äussern.

Das Militärdepartement beehrt sich, dem Bundesrat die nun
vorliegende Stellungnahme des KOA zu unterbreiten.

EIDGENOESSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT

Beilage:

Stellungnahme des KOA vom 17.2.69

Geht z K an:

- den Vorsitzenden des KOA (20)